

# Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Eigenbetrieb des Landkreises

Der Betriebsleiter



Zertifiziert als Entsorgungsfachbetrieb

Kreiswirtschaftsbetrieb, Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe)

Frau  
Gunhild Jahn  
Kreistagsfraktion SPD/GRÜNE/WG

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 27.11.2023  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Felgenträger  
Ort: 39218 Schönebeck (Elbe)  
Straße, Zimmer: Magdeburger Straße 252  
Telefon/Fax: 03471 684 4501, 6844505  
Mobil:  
E-Mail: [geschaeftsstelle@kwb-slk.de](mailto:geschaeftsstelle@kwb-slk.de)  
Datum: 04.12.2023

## Anfrage zu bestehenden Außenständen gegenüber dem Kreiswirtschaftsbetrieb

Sehr geehrte Frau Jahn,

bezugnehmend auf Ihre Ausführungen in der Anfrage kann bestätigt werden, dass sich die Beibringung der Außenstände auf Grund des bestehenden Gebührenmodells schwierig gestaltet. Es bestehen kaum Möglichkeiten, Außenstände durch Vollstreckungsmaßnahmen geltend zu machen. Die beiden durch den Kreiswirtschaftsbetrieb eingesetzten Vollstrecker im Außendienst sind stets darauf bedacht, entweder Bargeld beizubringen oder eine Abtrittserklärung zu erhalten.

Die genannten 3,1 Mio. EUR an offenen Forderungen sind nicht stetig steigend. Es handelt sich hier um saldierte offene Forderungen, welche zu Beginn eines Wirtschaftsjahres steigen und im laufenden Jahr teilweise beglichen werden.

Diese offenen Forderungen sind nicht gebührenrelevant und werden nicht auf die Restabfallentsorgungsgebühren umgelegt. Die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler trägt weder die Kosten der Vollstreckung noch den Ausgleich uneinbringbarer oder offener Forderungen.

Der Hinweis auf die Uneinbringbarkeit, vor allem bei Leistungsempfängern, darf dahingehend erklärt werden, dass im Salzlandkreis 642 Bedarfsgemeinschaften eine Abtrittserklärung abgegeben haben. Diese sind nicht gleichzusetzen mit Haushalten, da nicht jede Person eines Haushaltes leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.

Von den insgesamt 15.910 Personen, welche Leistungen vom Jobcenter beziehen, wurden im Dezember 2023 für 2.460 Personen Abfallgebühren im Rahmen einer Abtretungserklärung an den Kreiswirtschaftsbetrieb abgeführt.

Hinsichtlich des internen Verfahrens in der LSB bezüglich Abtrittserklärungen für Gebühren des KWB darf auf § 22 Abs. 7 SGB II verwiesen werden:

*Soweit Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn*

- 1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,*
- 2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,*
- 3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder*
- 4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.*

*Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.*

Bezugnehmend auf Ihre Schlussfolgerung darf mitgeteilt werden, dass Kunden, welche Abfallgebührenbescheide beim Jobcenter einreichen, grundsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters auf die Möglichkeit der Abtrittserklärung hingewiesen werden bzw. wird vorsorglich eine Abtrittserklärung übersandt.

Soweit die Kunden dann von der Möglichkeit einer Abtrittserklärung Gebrauch machen und der Leistungsanspruch ausreichend ist, werden diese eingerichtet.

Bei Kunden mit nachgewiesenen Schulden hinsichtlich der Abfallgebühren und ausreichenden Leistungsanspruchs, wird auf die Abtretung der Abfallgebühren an den Kreiswirtschaftsbetrieb gemäß § 22 Abs. 7 SGB II hingewirkt bzw. diese von Amts wegen eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Felgenträger  
Betriebsleiter

